Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/11 86/12/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §3 Abs1 impl;
DGO Graz 1957;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0073 E 7. April 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die Dienst- und Gehaltsordnung räumt dem Beamten ein subjektives Recht auf Beförderung auch dann nicht ein, wenn der Beamte die materiell-rechtlich geforderten Voraussetzungen für eine solche Maßnahme erfüllt (Hinweis E 10.1.1979, 2742/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120079.X01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at